

Vorläufige Geschäftsordnung für die Bezirksdelegiertenkonferenz „Bundestagswahl“ am 24. April 2009, Ort: N.N.

1. Die Bezirksdelegiertenkonferenz beschließt die Tagesordnung und wählt
 - a. die Mandatsprüfungskommission, die aus 3 ordentlichen Delegierten besteht
 - b. einen Wahlausschuss, der aus 6 Delegierten/Gastdelegierten besteht und
 - c. eine Antragskommission, die Empfehlungen zu den eingegangenen Anträgen erarbeiten soll.
2. Die Beschlüsse der Bezirksdelegiertenkonferenz werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Die Redezeit für Diskussionsredner beträgt 5 Minuten. Zur gleichen Sache erhält der Redner höchstens zweimal das Wort. Referenten und Berichterstatter erhalten das Wort außer der Reihenfolge zur sachlichen Berichtigung.
4. Wortmeldungen zur Aussprache sind schriftlich bei der Versammlungsleitung einzureichen. Die Diskussionsredner erhalten in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort.
5. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu entscheiden. Es darf nur je ein Redner dafür und dagegen sprechen.
6. Anträge auf Schluss der Debatte können nur von Delegierten gestellt werden, die zu dem Punkt, für den der Schlussantrag gestellt ist, noch nicht gesprochen haben.
7. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Debatte zulässig.
8. Die Berichterstatter der Antragskommission sprechen als erste zu den bearbeiteten Anträgen. Über Zusatz- oder Änderungsanträge muß zuerst beraten und entschieden werden, bevor über den Hauptantrag abgestimmt wird.
9. Während der Bezirksdelegiertenkonferenz gestellte Sachanträge werden nur behandelt, wenn sie schriftlich bei der Versammlungsleitung eingereicht und von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern der Bezirksdelegiertenkonferenz aus drei Unterbezirken unterschrieben worden sind und die Konferenz der Behandlung zustimmt. Sie sind nur zulässig, wenn sie auf einem Ereignis beruhen, das nach Schluss der Antragsfrist am Freitag, 03.04.2009 eingetreten ist. Ende der Einreichungsfrist: Eine halbe Stunde nach Eröffnung der Konferenz.
10. Die Wahlen erfolgen nach der geltenden Wahlordnung der SPD.
 - a) bei der Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenz am (Termin noch nicht bekannt) 2009 dürfen nur die Delegierten der Bezirksdelegiertenkonferenz mitwählen, die entsprechend der Vorgaben der staatlichen Wahlgesetze und unter Beachtung des innerparteilichen Satzungsrechts gewählt worden sind.
 - b) beim Beschluss über die Personalvorschläge sind auch die ordentlichen Mitglieder des Bezirksvorstandes stimmberechtigt, auch wenn sie/er nicht Delegierte(r) sind.